

Stellungnahme

Der Chaos Computer Club Wien nimmt zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz im Zuge der Einführung der Informationsfreiheit geändert werden, wie folgt Stellung:

Informationsfreiheit bietet einen wichtigen Baustein für eine moderne und starke Demokratie. Mit ihr wird ein von der Allgemeinheit kontrollierter Staat geschaffen, der Bürger*innen nicht mehr als bloße Datensubjekte sieht.

Die Umsetzung des Informationsfreiheit sollte als oberstes Ziel haben, das staatliche Handeln in allen Formen für alle Bürger*innen nachvollziehbar und überprüfbar zu machen. Transparenz muss gewagt werden, auch wenn es Strukturen gibt, die sich gegen Transparenz sträuben. Gerade in Bezug auf die reale Umsetzung dieses Ziels bleibt der vorliegende Entwurf hinter den nötigen Schritten zurück.

Fehlende Anpassung im Bundesarchivgesetz

Einer der größten Mängel des vorliegenden Entwurfes ist die fehlende verfassungskonforme Überarbeitung des Bundesarchivgesetzes (BGBl. I Nr. 162/1999 zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 32/2018). So sind im § 7 Abs 3 Bundesarchivgesetz Geheimhaltungsgründe aufgezählt, die jene des Art 22a Abs 2 B-VG übersteigen. Außerdem wäre ein zusätzlicher Absatz angebracht, der darauf verweist, dass auch nichtbetroffene (und nicht bloß natürliche) Personen ein Recht auf Auskunft nach dem IFG haben.

Wir schlagen daher vor an § 7 Bundesarchivgesetz folgenden Abs 7 hinzuzufügen

(7) Archive des Bundes haben jeder Person Zugang zu Informationen aus dem Archivgut des Bundes nach den Maßgaben des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024 zu gewähren.

Weiters wird in § 8 des Bundesarchivgesetzes die Freigabe von Archivgut geregelt. Ein besonderes Augenmerk fällt hier auf die Schutzfristen. In § 8 Abs 6 wird zwar geregelt, dass "Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit bereits zugänglich war" nicht der Schutzfrist unterliegt. Allerdings ist dies nicht ausreichend um die Bedingungen des Art 22a B-VG zu erfüllen. Denn nach Art 22a Abs 1 B-VG müssen alle Informationen von allgemeinem Interesse veröffentlicht werden, soweit und solange diese nicht gemäß Art 22a Abs 2 B-VG geheimzuhalten sind. Dies schließt auch Informationen mit ein, deren allgemeines Interesse erst nach der Übergabe an das Archiv entsteht. Etwa im Zuge einer öffentlichen Aufarbeitung eines Korruptionsskandals, einer Naturkatastrophe oder einer Epidemie.

Wir empfehlen daher § 8 Abs 6 Bundesarchivgesetzes wie folgt zu überarbeiten:

- (6) Die Schutzfristen gelten nicht für solches Archivgut,
1. das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war;
 2. das der Öffentlichkeit bereits zugänglich war; oder
 3. an dem ein allgemeines Interesse nach Art 22a Abs 2 B-VG besteht bzw. entstanden ist.

Dienstrechte

Zu den Anpassungen der verschiedenen Dienstrechte gehen wir exemplarisch auf die Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 ein.

Zu Z 3 Hier wird die Geheimhaltungsbestimmung angelehnt an Art. 22a Abs. 2 B-VG neu geregelt. Die Formulierung „soweit und solange dies [...] erforderlich und verhältnismäßig ist“ reicht aus unserer Sicht allerdings nicht aus. Denn die Geheimhaltungsgründe im Art. 22a Abs. 2 B-VG sind lediglich die maximal möglichen Geheimhaltungsgründe. Einfachen Bund[austrian]esgesetzen ist es möglich diese weiter einzuschränken, siehe dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 2238 S. 3. Um diesen Umstand Rechnung zu tragen sollte dies die Formulierung der Geheimhaltungspflicht widerspiegeln und ähnlich dem § 6 Abs 1 IFG (BGBl. I Nr.5/2024) formuliert werden: „soweit und solange dies [...] erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anders bestimmt ist“.

Informations- und Internetfreiheit

Ein Aspekt, der im gegenständlichen Entwurf unberücksichtigt bleibt, ist der Zusammenhang mit der Medien- und Internetfreiheit. In Anbetracht der Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes für Angelegenheiten der Digitalisierung gemäß 2. Teil Abschn A Z 27 BMG erscheint dieser Umstand besonders kritisch.

Internationale Studien zeigen deutlich, dass Informationsfreiheit nur in der Lage ist die Korruption zu reduzieren und die Verwaltungseffizienz zu steigern, wenn sie mit einer starken Medien- und Internetfreiheit einhergeht (vgl. Žuffová 2020, Lindstedt et al. 2010 & Vadlamannati et al. 2016).

Eine Einschränkung der Internetfreiheit bedeutet hier „obstacles to the internet access, limits on content including technical filtering and blocking of websites, self-censorship, and use of social media for civic engagement, and user rights violations online but also offline repercussions for online activities, e.g. harassment or detention.“ (Žuffová 2020). Denn nur wenn staatliche Informationen von der Öffentlichkeit empfangen und aufgearbeitet werden können, ist es möglich, mit Transparenz den Staat zu kontrollieren (vgl. Lindstedt et al. 2010).

Der Chaos Computer Club Wien sieht daher Probleme in der Effektivität der Umsetzung der Informationsfreiheit, die durch das Blockieren von Webseiten entstehen. Der vorliegende Entwurf ignoriert diese strukturellen Voraussetzungen weitgehend. Um die Vorteile der Informationsfreiheit zu nutzen ist es notwendig, die Einzug gehaltene Praxis der Netzsperrern (Sulzbacher 2019) zu beenden, um die Meinungsfreiheit der Rechtssubjekte zu schützen!

An dieser Stelle erneuern wir außerdem unsere Forderung nach einem Grundrecht auf effektiven Internetzugang, da der internationale Vergleich überwältigend deutlich zeigt, dass nur ein fairer Interzugang eine effektive Informationsfreiheitspolitik ermöglicht.

Abschließendes

Neben den gesetzlich notwendigen Anpassungen sei auch darauf hingewiesen, dass im Bereich des Bundeskanzleramtes weitere Anpassungen erfolgen müssen. Etwa die Erlassung einer Durchführungsverordnung, für die noch keine Begutachtung stattgefunden hat, die Verlautbarung des Metadatenformulars für das Informationsregister, sowie die notwendige Anpassung der Büroordnung.

Zum Metadatenformular erinnern wir an unsere Stellungnahme 124/SN-95/ME XXVII. GP, in der wir bereits ausgeführt haben, dass eine möglichst synergiebringende Umsetzung der Informationsfreiheit auf die Qualität der Metadaten zu achten hat. Offen bleibt für uns weiterhin, ob das Metadatenformular auch optionale Metadaten zur Datenquelle, Datenerhebungsmethode, zum Datenerhebungszeitpunkt, bei laufend zu aktualisierenden Informationen auch Metadaten zum Updatezyklus, Beschreibung von Datenfeldern sowie zur Beschreibung in Österreichischer Gebärdensprache, enthalten wird.

Zur Büroordnung sei angemerkt, dass diese zukünftig zumindest regeln muss, wie und wann das allgemeine Interesse an Informationen festzustellen ist. Dies hat auch die regelmäßige Überprüfung zu beinhalten, ob ein allgemeines Interesse an einer Information auch erst nach der Veraktung der Information entstanden ist. Empfohlen wird allerdings damit einen Vertrags- und Dokumentenindex, wie wir ihn in unserer Stellungnahme 124/SN-95/ME XXVII. GP skizziert haben, zu schaffen. Dies würde die Verwaltungseffizienz in der Informationsverarbeitung erheblich steigern.